

Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees im Wuhrholz (Riedsee II) auf Gemarkung der Stadt Hüfingen vom 22.04.2021

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.389) wird verordnet:

I. Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Benutzung des Gewässers des Baggersees im Wuhrholz (Riedsee II) sowie seines Uferbereichs, soweit sich dieser auf der Gemarkung der Stadt Hüfingen befindet.

(2) Der Seeuferbereich umfasst alle umliegenden Grundstücke, die wie folgt abgegrenzt werden:

- Im Westen durch die Bundesstraße 27
- Im Süden durch den Weg Grundstück F1St.Nr. 3320, daran anschließend der Weg Grundstück F1St.Nr. 2713 bis zur Abzweigung des forstwirtschaftlichen Weges, die nördliche Waldgrenze entlang des forstwirtschaftlichen Weges bis zur Gemarkungsgrenze
- Im Osten durch die Gemarkungsgrenze zu Donaueschingen
- Im Norden entlang der Gemarkungsgrenze zur Bundesstraße 27

(3) Die Grenzen des Gewässers und des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Ebenfalls sind in der Karte die gekennzeichneten Parkplätze nach § 2 Abs. 1, die Beschränkung des Gemeingebrauchs nach § 3 Abs. 3, die von der Stadt ausgewiesenen Stellen zum Ein- und Ausbringen von Wasserfahrzeugen nach § 4 Abs. 6 sowie die Badestelle erfasst. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Hüfingen niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen
3. das Abbrennen von Lagerfeuern im gesamten Bereich der Rechtsverordnung sowie das Betreiben und die Nutzung von Grills und Kochvorrichtungen aller Art
4. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden
5. das Betreten der im Plan gekennzeichneten und durch Hinweistafeln gesperrten Flächen (Biotope)
6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
7. der unbedeckte Aufenthalt (übliche Badebekleidung notwendig) im gesamten Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung

8. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulegen, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter
Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben unberührt
9. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen
10. die Benutzung von elektrischen oder elektronisch verstärkten Musikinstrumenten und -geräten, sowie Lautsprecheranlagen und Verstärkeranlagen, die aus einem Fahrzeug heraus betrieben werden und außerhalb des Fahrzeugs wahrgenommen werden können.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen
3. das Zelten
4. das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen oder Festwägen

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 2 Nr. 2 sind land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie der betriebliche Verkehr der Firma Jäggle GmbH & Co. KG und der gewerbliche Verkehr von und zur Firma Jäggle GmbH & Co. KG.

II. Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Beschränkungen

(1) Das Befahren des Riedsees II ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z. B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 und 3 zulässig.

(2) Für das Befahren des Riedsees II gelten folgende Einschränkungen:

1. Folgende Segelboottypen sind nicht zugelassen:
 - a. Mehrumpfboote (Katamarane)
 - b. Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m
2. Segelboote und Windsurfbretter (= Segelsurfbretter) dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch Sichtzeichen (Hissen einer roten Fahne) verboten wird.

(3) Der Gemeingebrauch am Riedsee II ist im Bereich der gewerblichen Nutzung untersagt. Auf der Wasserfläche trennen Bojen den Bereich des zulässigen Gemeingebrauchs und den der gewerblichen Nutzung vorbehaltenen Teil des Riedsees II. Baden oder das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art ist im Bereich der gewerblichen Nutzung ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 verboten. Das Betreten des der gewerblichen Nutzung vorbehaltenen Bereichs sowie das Betreten und Benutzen aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen ist als Gemeingebrauch unzulässig; im besonderen Maße gilt dies für die Schwimmbagger.

(4) Nacktbaden ist unzulässig.

(5) Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Badens im Riedsee II ist das Baden für Nichtschwimmer verboten. Das Baden für Schwimmer ist nur an der mit Schildern ausgewiesenen Badestelle erlaubt.

(6) Im Hinblick auf die Gefahr der Bodenberührung (Querschnittslähmung) ist ein Hineinspringen ins Wasser, insbesondere von Steilufer aus, verboten.

(7) Der Betrieb von Segelschulen, Segelsurfschulen und ähnlichen Einrichtungen ist nur mit Genehmigung der Stadt Hüfingen zulässig. Der gewerbliche Verleih von Wasserfahrzeugen bedarf ebenfalls der Genehmigung der Stadt Hüfingen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(8) Der Gebrauch des Riedsees II als Eisbahn ist unzulässig.

§ 4

Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Riedsees II alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

1. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
2. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
3. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Folgende Abstände sind einzuhalten:

1. mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter
2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter.
3. von etwaigen Messstelleneinrichtungen im Wasser und Uferbereich mindestens 2 Meter.

(3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.

(4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der derzeit geltenden Fassung zu beachten.

(5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

(6) Wasserfahrzeuge jeglicher Art und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht und auch nur an Anlagen festgemacht werden, die hierfür technisch geeignet und zugelassen sind und deren Errichtung und Betrieb im / am / über dem Gewässer zuvor - sofern erforderlich – von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt wurde.

(7) In der Zeit von abends 20:00 Uhr bis morgens 06:00 Uhr sowie bei stürmischem Wetter

oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Riedsees II mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die zur Fischereizwecken eingebracht werden.

(8) Das Baden von Tieren im See ist verboten.

§ 5 Hinweise

(1) Auf folgende mit der Benutzung des Riedsees II verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 12 Meter.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Ausrutschgefahr).
3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
6. Scherben oder andere spitze Gegenstände können Verletzungen verursachen.

(2) Eine Aufsicht wird nicht geführt, auch wenn gelegentlich Helfer von Rettungsorganisationen anwesend sind.

(3) Der Riedsee II wird regelmäßig auf seine Wasserqualität hin mikrobiologisch überprüft. Die Benutzung des Riedsees II und dessen Seeuferbereichs geschieht auf eigenes Risiko. Die Benutzung durch Minderjährige ist nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten bzw. einen von diesem beauftragten Erwachsenen gestattet. Bei Gewitter und Starkniederschlägen sowie auch bei sichtbaren Überschwemmungen wird vom Aufenthalt im oder am Wasser abgeraten.

III. Schlussbestimmungen

§ 6 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 **im Bereich der Rechtsverordnung Lagerfeuer abbrennt**

oder Grills und Kochvorrichtungen aller Art betreibt oder nutzt.

4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 als Biotop gekennzeichnete Stellen und Flächen betritt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 sich unbedeckt im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung aufhält,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 die nicht von der Ausnahme umfassten Böschungen betritt,
10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 elektrische oder elektronisch verstärkte Musikinstrumente und –geräte betreibt oder Lautsprecheranlagen und Verstärkeranlagen, aus einem Fahrzeug heraus betreibt welche außerhalb des Fahrzeugs wahrgenommen werden können,
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet,
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt,
13. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet,
14. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen, Wohnmobile oder Festwägen aufstellt,
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 den Riedsee II mit nicht zugelassenen Segelbooten befährt,
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 den Riedsee II mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde,
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 den der gewerblichen Nutzung vorbehaltenen Bereich betritt, mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt, in diesem Bereich badet oder dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen benutzt,
18. entgegen § 3 Abs. 4 nackt badet,
19. entgegen § 3 Abs. 5 als Nichtschwimmer oder an einer unerlaubten Stelle im Riedsee II badet,
20. entgegen § 3 Abs. 6 in das Wasser, insbesondere vom Steilufer aus, hineinspringt.
21. entgegen § 3 Abs. 7 ohne Erlaubnis der Stadt Hüfingen eine Segelschule, Segelsurfschule oder ähnliche Einrichtung betreibt oder Wasserfahrzeuge gewerblich verleiht,
22. entgegen § 3 Abs. 8 den Riedsee II als Eisbahn benutzt,
23. die in § 4 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält,
24. entgegen § 4 Abs. 6 Wasserfahrzeuge oder Windsurfbretter nicht an den dafür festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land bringt oder an wasserrechtlich nicht zugelassenen Bojen oder anderen Gegenstände befestigt,
25. entgegen § 4 Abs. 7 den Riedsee II in der Zeit von abends 20:00 Uhr bis morgens 06:00 Uhr, bei stürmischen Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt,
26. entgegen § 4 Abs. 8 Tiere im Riedsee II badet.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees im Wuhrholz (Riedsee II) auf der Gemarkung der Stadt Hüfingen vom 03.06.2020 außer Kraft.

Hüfingen, 22.04.2021

Michael K O L L M E I E R
Bürgermeister